

Jan Peter Schröder
Landrat
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Str. 25
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200
Fax +494551/951-99206
E-Mail
landrat@segeberg.de

Aktenzeichen:
53.30-514-33
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 28.12.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

zur Bestimmung der Bereiche auf dem Gebiet des Kreises Segeberg, in denen nach § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, Feuerwerkskörper nicht verwendet werden dürfen

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfungVO) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In den nachstehenden öffentlich zugänglichen Bereichen gilt für den
31.12.2021, 16:00 Uhr bis zum 01.01.2022, 10:00 Uhr;

Stadt Bad Segeberg	<ul style="list-style-type: none">• Fußgängerzone (Kirchstraße, Marktplatz, Hamburger Straße, Kurhausstraße, Oldesloer Straße)• Seepromenade• Naturdenkmal Kalkberg mit Karl-May-Platz• Südstadtpark
--------------------	---

Gemeinde Henstedt-Ulzburg	<ul style="list-style-type: none"> • Marktplatz Ulzburg (Ortsteil Ulzburg, vor dem CityCenter Ulzburg) • Marktplatz Rhen (Ortsteil Rhen, Norderstedter Straße Ecke Wilstedter Straße) • Bürgerpark
Amt Bornhöved	<ul style="list-style-type: none"> • Berliner Platz / Am Alten Markt, Bornhöved • Seeweg / Badestelle, Bornhöved • Schulstraße / Feldstraße, Bornhöved • Öffentl. Flächen um den Mühlenteich, Bornhöved • Dörphus, Damsdorf • Dörpplatz, Gönnebek • Seeweg / Badestelle, Schmalensee • Am Dorfplatz, Stocksee • Seestraße / Badestelle, Stocksee • Dörpplatz, Tarbek • Am hohen Stein, Tensfeld • Am Markt, Trappenkamp • Iserstraße / ZOB, Trappenkamp
Amt Trave-Land	<ul style="list-style-type: none"> • Badestelle am Klüthsee, Klein Rönnau • Badestelle am Segeberger See gegenüber dem Weg Klüthseehof, Klein Rönnau

1. Ein **Verbot** für die Verwendung von **Feuerwerkskörpern** im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Sprengstoffgesetz.
2. Andere Vorschriften zur Beschränkung und zum Verbot von Feuerwerkskörpern, insbesondere § 23 Abs. 1 Nr. 1 1. SprengV, bleiben unberührt.
3. Zwischen Angehörigen unterschiedlicher Haushalte ist ein **Mindestabstand von 1,50 m** einzuhalten.
4. In diesen Bereichen ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** gem. § 2a Corona-BekämpfungVO erforderlich.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab **Freitag 31.12.2021 16:00 Uhr bis einschließlich Samstag 01.01.2022 10:00 Uhr**.
6. Zuwiderhandlungen sind nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt.
7. ¹Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. ²Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG in Ausführung des § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der am 23.12.2021 verkündeten Fassung.

Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Absatz 1, § 28 Absatz 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes (RKI) wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der aktuellen hohen Fallzahlen der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) im gesamten Bundesgebiet, Land Schleswig-Holstein sowie der Anzahl im Kreis Segeberg müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Dies gilt insbesondere unter Betrachtung der rasch ansteigenden Fallzahlen der Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Segeberg sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung setzen § 2b der aktuellen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 um. Danach ist in Bereichen, in denen zu Silvester und Neujahr mit verstärktem Personenaufkommen zu rechnen ist, das Abbrennen von Feuerwerken zu untersagen. Im Kreis Segeberg waren in den letzten zwei Wochen die Inzidenzzahlen, d.h. die Anzahl der Neuinfektionen pro

100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen, höher als 150. Soweit es über die Weihnachtsfeiertage zu einem Absinken der Infektionszahlen gekommen ist, ist dieses nach Einschätzung des RKI nicht auf ein grundsätzliches Abflachen der Infektionswelle zurückzuführen, sondern feiertagsbedingt auf eine signifikant geringere Zahl an Arztbesuchen und Testungen und Verzögerungen in den Meldekettten. Die Zahlen der letzten 5 Tage sind daher laut RKI wenig aussagekräftig. In den nächsten Tagen wird ein erneuter deutlicher Anstieg der Fallzahlen erwartet.

Die durch das Land und den Kreis Segeberg angeordneten Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung haben sich noch nicht als hinreichend wirksam erwiesen. Mit den Feiern zum Jahreswechsel stehen jetzt viele Personenkontakte bevor, die die Infektionswahrscheinlichkeit zusätzlich erhöhen. Dazu zählen auch die privat organisierten Feuerwerke, denen der Verordnungsgeber eine besondere Gefährlichkeit beimisst. Im Kreis Segeberg haben sich in den vergangenen Jahren einige öffentliche Bereiche etabliert, in denen in größeren Gruppen der Jahreswechsel mit gemeinsamen Feuerwerken begrüßt wird. Diese Gruppen treffen sich teils verabredet, teils nur aufgrund des Ortes, weil Feuerwerke dort besonders gut oder besonders weit hin sichtbar sind oder man sich auch unbeobachtet fühlt.

Die persönliche und familiäre Verbundenheit der Feiernden, der gemeinsame Anlass, Ausgelassenheit und Alkoholeinfluss führen zu Personenkontakten, bei denen die aktuell erforderlichen Abstandsregeln vernachlässigt werden. Es ist zu befürchten, dass mit den Zusammenkünften zu Silvesterfeuerwerken ein zusätzliches und besonders hohes Infektionsrisiko geschaffen wird. Mit einem Feuerwerksverbot an den aufgeführten Brennpunkten kann die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zusätzlich wirksam bekämpft werden.

Angesichts der von COVID-19 ausgehenden Gefahren für Gesundheit und Leben der Infizierten sind die aus der Allgemeinverfügung folgenden Einschränkungen jedem Betroffenen zumutbar und insofern als verhältnismäßig anzusehen, weil dadurch keine privaten Feiern im zugelassenen Rahmen eingeschränkt werden. Verhindert werden nur größere Ansammlungen im öffentlichen Raum.

Somit stellt die Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Neben einem Verbot sämtlicher Veranstaltungen sind die getroffenen Anordnungen unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen die einzigen Möglichen. Ein Verbot sämtlicher Veranstaltungen wiegt ungleich schwerer und ist aufgrund der derzeitigen Infektionslage nicht erforderlich.

Die zeitliche Befristung beschränkt diese Allgemeinverfügung auf die Zeit der Dunkelheit, weil gerade diese das Abbrennen von Feuerwerk besonders attraktiv erscheinen lässt. Eine weniger einschränkende (mildere), aber dabei gleich geeignete Maßnahme als die befristete Anordnung ist nicht ersichtlich. Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind somit geeignet, mindestens erforderlich und angemessen, um das Ziel dieser Anordnung zumindest näher zu bringen.

Das Abbrennen von Feuerwerken und anderen pyrotechnischer Gegenstände innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, z.B. in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist anderweitig geregelt, die Bereiche durch die örtlichen Ordnungsämter bereits bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung dient einzig infektionsschutzrechtlichen Erfordernissen und ergänzt bestehende Regelungen, ohne sie zu ersetzen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab **Freitag 31.12.2021 16:00 Uhr bis einschließlich Samstag 01.01.2022 10:00 Uhr**. Eine weitergehende Regelung ist nicht erforderlich, weil das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände an anderen Tagen bereits ausreichend durch andere Vorschriften geregelt ist.

Dieses ist nur ein Hinweis auf die Folge der Nichtbeachtung. Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1 Nr. 6a IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 28.12.2021

Hendrik Schrenk